



MÜNDENER KULTURRING e. V.

Satzung

(Stand: 12. März 2015)

1. Name

Der Verein führt den Namen „MÜNDENER KULTURRING e. V.“. Der Verein ist beim Amtsgericht Münden in das Vereinsregister eingetragen.

2. Sitz

Sitz des MÜNDENER KULTURRINGES e. V. einschließlich seines gerichtlichen Sitzes ist Hann. Münden.

3. Zweck

3.1. Zweck des MÜNDENER KULTURRINGES e. V. ist die Förderung von Kultur (Kunst, Wissenschaft und verwandte Gebiete).

3.2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (Vorträgen, Lesungen, Seminaren, Theaterbesuche, Konzerte, Ausstellungen, Studienfahrten usw.);
- die Beteiligung an der Durchführung solcher kultureller Veranstaltungen;
- die Förderung von kulturschaffenden Personen aus dem hiesigen Raum durch Aufnahmen ihrer Veranstaltungen in das Saisonprogramm;
- die Zusammenarbeit mit Vereinen oder Verbänden, die in seinem Sinne wirken.

Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt Hann. Münden angestrebt.

1.3. Der MÜNDENER KULTURRING e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Vertretung des Mündener Kulturrings e. V.

Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende des MÜNDENER KULTURRINGES e.V., sowie dessen Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder vertritt den Verein allein.

5. Schirmherrschaft

5.1. Schirmherrin des MÜNDENER KULTURRINGES e. V. ist die Stadt Hann. Münden.

5.2. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gehört im Rahmen der Schirmherrschaft dem Vorstand mit beratender Stimme an und hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des MÜNDENER KULTURRINGES e. V. ist das Kalenderjahr.

7. Mittel des MÜNDENER KULTURRINGES e. V.

- 7.1. Die Mittel des MÜNDENER KULTURRINGES e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 7.2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7.3. Überschüsse aus den Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden vollständig auf den Etat des folgenden Geschäftsjahres übertragen.
- 7.4. Zum Ausgleich von nicht vorhersehbaren finanziellen Verpflichtungen ist eine Rückstellung zu bilden. Über deren Höhe und Verwendung entscheidet der Vorstand.
- 7.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MÜNDENER KULTURRINGES e. V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.6. Mitglieder des MÜNDENER KULTURRINGES e. V. werden in ihm ehrenamtlich tätig.
- 7.7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Der Umfang der Aufwandsentschädigung darf nicht unangemessen hoch sein. Über die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 7.8. Bei Auflösung des MÜNDENER KULTURRINGES e. V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des MÜNDENER KULTURRINGES e. V. an die Stadt Hann. Münden oder an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die von ihr bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die Stadt Hann. Münden hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

8. Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung erworben.
- 8.2. Sie verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 8.3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich auf das Konto des MÜNDENER KULTURRINGES e. V. zu entrichten. Er wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 8.4. Jedes neue Mitglied erhält die gültige Satzung des MÜNDENER KULTURRINGES e. V.
- 8.5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod des Mitglieds;
 - wenn der Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird;
 - durch den Austritt aus dem MÜNDENER KULTURRING e. V..Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.) mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

9. Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich um die Arbeit des MÜNDENER KULTURRINGES e. V. besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern erklären. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

10. Mitgliederversammlung

- 10.1. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 10.2. Sie berät und beschließt über
 - den Jahresbericht des Vorstandes;
 - den Rechnungsbericht der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - Grundsätze für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen;
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - eine Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder;

10.3.1. Sie wählt den Vorstand.

Dabei leitet die/der bisherige Vorsitzende bzw. deren Vertreterin/ dessen Vertreter kommissarisch die Mitgliederversammlung, bis die/der neue Vorsitzende gewählt worden ist.

- Zur Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung für das gesamte Wahlverfahren einen Wahlvorstand, bestehend aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und zwei Wahlhelferinnen / Wahlhelfern.
- Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- Eine Wahl ist geheim durchzuführen, wenn auch nur ein anwesendes Mitglied es beantragt.

10.3.2. Sie wählt zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre im Rotationsprinzip gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

10.4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn die Belange des MÜNDENER KULTURRINGES e. V. es erfordern.

Verlangen mindestens 30 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung, muss diese innerhalb von 6 Wochen stattfinden.

10.5 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

10.6. Die Tagesordnung stellt jeweils der Vorstand auf.

10.7. Anträge und/oder Tagesordnungspunkte der Mitglieder für die Mitgliederversammlungen sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung bei der/ dem Vorsitzenden des MÜNDENER KULTURRINGES e. V. schriftlich einzureichen.

10.8. Die/Der Vorsitzende oder bei Verhinderung deren/ dessen Vertreter/in leitet die Mitgliederversammlung.

10.9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit, entscheidet das von der Versammlungsleiterin/ vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

10.10. Eine Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den Vorstand insgesamt vor Ablauf deren Wahlperiode mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden neu wählen.

10.11. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

10.12. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss bis zum Beginn der Auszählung in der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgt sein.

10.13. Die Anträge und Beschlüsse einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Schriftführerin/den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11. Der Vorstand

11.1. Zum Vorstand des MÜNDENER KULTURRINGES e. V. gehören:

- die/der 1. Vorsitzende
- die/der 2. Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer/in
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Schriftführer/in
- die Leiterinnen/Leiter der Sparten
 - Autorenlesungen
 - Bildende Kunst
 - Bursfelder Sommerkonzerte
 - Konzerte (einschließlich konzertanter Aufführungen und Kleinkunst)
 - Lesenetzwerk
 - Studienreisen
 - Theater

11.2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt.

- 11.3. Scheidet im Lauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so betraut der übrige Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte. Die nächste Mitgliederversammlung muss das neue Vorstandsmitglied bestätigen oder für den Rest der Wahlperiode eine andere Person wählen.
- Im Falle eines Ausscheidens der/des 1. Vorsitzenden, und/oder der/des 2. Vorsitzenden und/oder der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers muss eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl unverzüglich stattfinden.
- 11.4. Der Vorstand berät und beschließt über alle den MÜNDENER KULTURRING e. V. betreffende Angelegenheiten, insbesondere über
- das Veranstaltungsprogramm der folgenden Saison nach den Vorschlägen der Spartenleiter/ -innen;
 - Änderungen des laufenden Saisonprogrammes;
 - Anschaffungen des MÜNDENER KULTURRINGES e. V. sowie Aufwendungen für den Bedarf seines Geschäftsbetriebes;
 - den Etat für das folgende Geschäftsjahr auf der Grundlage der von der Schatzmeisterin/vom Schatzmeister ermittelten Vermögenslage des MÜNDENER KULTURRINGES e. V.;
 - die Ergänzung oder sonstige Änderungen des laufenden Etats;
 - Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen;
 - die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen.
- 11.5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung werden
- die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern,
 - die Verfahrensweisen bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes näher geregelt.
- 11.6. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.

12. Auflösung des MÜNDENER KULTURRINGES e. V.

- 12.1. Der MÜNDENER KULTURRING e. V. kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 12.2. Die Auflösung bedarf der namentlichen Zustimmung von mindestens neun Zehnteln der Mitglieder. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder kann bis zum Beginn der Auszählung in der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.

Inkrafttreten

Diese Satzung ist mit ihrer Genehmigung durch das Amtsgericht Münden am 29. April 1992 in Kraft getreten. Sie ist unter der Registernummer 448 ins Vereinsregister eingetragen.

- 1 . Änderung: 20.03.2003
- 2 . Änderung: 15.03.2005
- 3 . Änderung: 07.03.2008
- 4 . Änderung: 07.03.2012
- 5 . Änderung: 12.03.2015